



Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 3 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$, S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$, S. 17 M. statt 18 M. Stellensuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$, S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$, S. 26 M., $\frac{1}{8}$, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Redaktioneller Teil.

Der Schutz italienischer Urheberrechte in Deutschland während des Krieges.

Von Justizrat Dr. Fuld in Mainz.

Während auf dem Gebiete des internationalen gewerblichen Rechtsschutzes in einer Reihe der kriegsführenden Staaten Bestimmungen erlassen worden sind, die sich auf die gänzliche oder teilweise Aufhebung oder Außerkraftsetzung der von Angehörigen des feindlichen Auslandes vor dem Kriege erworbenen Schutzrechte beziehen, ist auf dem Gebiete des internationalen geistigen und künstlerischen Urheberrechts mit einer Ausnahme kein Erlaß von Maßnahmen zu verzeichnen gewesen, durch die in den Bestand oder in die Ausübung der geistigen oder künstlerischen Urheberrechte feindlicher Staatsangehöriger während des Krieges eingegriffen wurde. Die einzige Ausnahme, die bedauerlicherweise in dieser Hinsicht zu verzeichnen ist, wird durch die englische Gesetzgebung gebildet, die bekanntlich im Jahre 1916 als eine Ergänzung zu dem Gesetz über den Handel mit dem Feinde vom Jahre 1914 ein Gesetz erließ, wonach im wesentlichen bestimmt wird, daß das Urheberrecht an allen solchen Werken, die seit Kriegsausbruch vor oder nach dem Erlaß des Gesetzes erstmalig in einem feindlichen Auslande veröffentlicht oder aufgeführt worden sind, dem öffentlichen Treuhänder — Public Trustee — gehören soll in Gemäßheit der Vorschriften, die sich auf dessen Befugnisse über die Inbesitznahme und Verwaltung feindlichen Vermögens beziehen. Der öffentliche Treuhänder ist befugt, in Ansehung dieser Werke alle Befugnisse, Rechte und Rechtsmittel auszuüben, die an sich dem ersten Eigentümer gebühren. Er kann auch über die Urheberrechte in gleicher Weise verfügen wie über das sonstige Eigentum feindlicher Staatsangehöriger, das ihm in Gemäßheit des Gesetzes über den Handel mit dem feindlichen Ausland anvertraut ist. Es ist bekannt, daß diese gesetzgeberische Maßnahme nicht nur in den neutralen Ländern, sondern auch in England selbst in außerordentlich scharfer Weise beurteilt worden ist, und daß das maßgebende Organ der englischen Verleger in diesem Erlaß der englischen Gesetzgebung eine Handlung erblickt hat, die der englischen Regierung dauernd zur Unehre gereichen wird. Nunmehr ist mit Rücksicht darauf, daß der zwischen Deutschland und Italien am 9. November 1907 abgeschlossene Vertrag, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien, infolge Kündigung der italienischen Regierung laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Mai 1916, RGBl. 1916 Seite 363, am 23. April 1917 außer Kraft getreten ist, die Frage erörtert worden und scheint auch eine praktische Bedeutung zu erhalten, ob mit Rücksicht darauf die Urheberrechte der italienischen Komponisten, Autoren und Künstler mit dem gedachten Tage, d. h. 23. April 1917, bis auf weiteres schutzlos sind und weiter, ob demgemäß auch die vor dem Kriege bezüglich der Aufführung der Werke italienischer Komponisten und Autoren sowie der Veröffentlichung italienischer Werke abgeschlossenen Verträge als gegenstandslos zu betrachten sind? Die Rechtslage, die sich mit Rücksicht auf das Außerkrafttreten des deutsch-italienischen Sondervertrags von 1907 ergibt, ist folgende: Italien hat den Beitritt zu der Berner Konvention in der Fassung vom 13. November 1908, nach erfolgter Ratifikation

vom 23. September 1914 angezeigt. Sie ist in Gemäßheit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Oktober 1914, RGBl. 1914 Seite 453, mit Wirkung vom 23. Dezember 1914 in Italien in Kraft gesetzt worden. Die Ratifikation und Inkraftsetzung seitens Deutschlands ist bekanntlich schon früher erfolgt. Der Unterschied, der zwischen der Ratifikation des Berner Vertrags zwischen Deutschland einerseits und der Ratifikation durch Italien andererseits besteht, liegt darin, daß von Deutschland die neue Fassung ohne Vorbehalt genehmigt wurde, während die italienische Regierung sowohl bezüglich des Rechtes der Übersetzungen wie auch des Rechts der öffentlichen Aufführung von Übersetzungen dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke den Vorbehalt machte, daß sie die neue Fassung nicht ratifiziere, sondern sich insoweit an die Fassung der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 für gebunden erachte. Gegenüber der Fassung der Berner Übereinkunft von 1886 bedeutete der Sondervertrag zwischen Deutschland und Italien von 1907 eine Erweiterung der Rechte der gegenseitigen Staatsangehörigen, wie sich dies insbesondere aus Artikel 2 § 1 und 2 des Sondervertrags ergibt. Nach Artikel 5 des Berner Vertrags von 1886 war der Urheber bekanntlich gegen die Übersetzung in den Verbandsländern nur für die Dauer von 10 Jahren geschützt, während der deutsch-italienische Vertrag das Übersetzungsrecht für die ganze Dauer des Schutzes des Originalwerks gewährte, ohne daß es notwendig gewesen wäre, von der Übersetzung innerhalb der genannten 10jährigen Frist Gebrauch zu machen. Rechtlich bildete also der deutsch-italienische Vertrag von 1907 eine engere Vereinigung, sog. Union restreinte, innerhalb der großen Vereinigung zum Schutze des Urheberrechts, durch die die in der Berner Übereinkunft gewährleisteten Rechte nicht eingeschränkt, sondern erweitert wurden. Entsprechend diesem Charakter, der ja bei allen ähnlichen Sonderverträgen vorhanden ist, heißt es auch in der einleitenden Bestimmung des Artikels 2 des Vertrags vom 9. November 1907, daß die vertragschließenden Staaten zum Zwecke der Ergänzung der Bestimmungen der Berner Übereinkunft die nachstehenden Vereinbarungen getroffen hätten. Hieraus ergibt sich, daß für die Frage, ob die Schutzberechtigung der italienischen Urheber, Komponisten und Künstler in Deutschland fortdauernd besteht oder nicht, das Außerkrafttreten des genannten deutsch-italienischen Vertrags vom 9. November 1907 vollständig gleichgültig und einflußlos ist. Vielmehr kommt ebenso wie gegenüber den Rechten der Angehörigen anderer Staaten, die die Berner Übereinkunft in der geltenden Fassung bzw. der früheren Fassung ratifiziert haben, lediglich die Frage in Betracht, ob trotz des Krieges die Berner Übereinkunft als fortdauernd wirksam anzusehen ist oder nicht. Es ist bekannt, welchen Standpunkt die Rechtslehre und Rechtsprechung in Deutschland in bezug auf die Frage der fortdauernden Gültigkeit der internationalen Vereinbarungen über den Schutz des gewerblichen und geistigen Eigentums während des Krieges einnehmen. Die für die Auslegung maßgebliche Stellung des Reichsgerichts steht seit der Entscheidung vom 26. Oktober 1914 fest. Sie ist ihrer Wichtigkeit wegen in der Sammlung der Entscheidungen in Zivilsachen Band 85, Seite 374 und folgende ab-